

Sehr geehrte [REDACTED]

an die unteren Jagdbehörden ist mit Datum vom 27.12.2018 nachfolgende Mitteilung ergangen:

Nach den eindeutigen Hinweisen des OVG Münster zur Verfassungswidrigkeit der Jagdabgabe wird folgende Vorgehensweise empfohlen:

„Die Jagdabgabe soll in einem Kostenbescheid festgesetzt werden, wobei gleichzeitig die Vollziehung des Kostenbescheids ausgesetzt werden soll. Empfohlen wird, in den Bescheid zu schreiben, dass die Vollziehung des Bescheids aufgrund der Hinweise des OVG Münster zur Verfassungswidrigkeit der Jagdabgabe ausgesetzt wird. Ebenfalls sollte dem Kostenbescheid keine Rechtsbehelfsbelehrung beigelegt werden. Folglich wird dann aktuell auf die Vereinnahmung der Jagdabgabe verzichtet.“

Mit freundlichen Grüßen und den besten Wünschen für das neue Jahr!

MR Walter Schmitz

Leiter Referat III-6
Jagd und Fischerei

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft
Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen
Schwannstraße 3
40476 Düsseldorf

0211/4566-363

Umwelt.nrw.de

